

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1544/89 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1989
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates
vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner
Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädi-
gungen für Sardinen der Art *Sardina pilchardus* ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Fällen ist es bei bestimmten gesalzene
Erzeugnissen aufgrund der erforderlichen Garzeit nicht
möglich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 der
Kommission ⁽³⁾ festgesetzte Frist für die Einreichung des
Antrags auf Auszahlung der Entschädigung einzuhalten.
Um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse von der Gewäh-
rung der Ausgleichsentschädigung ausgeschlossen werden,
muß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung geän-
dert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85
wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Für gesalzene Erzeugnisse, die eine Salzgare voraus-
setzen, deren Dauer die Einhaltung der obenge-
nannten Frist von sechs Monaten ausschließt, verlän-
gert der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls diese
Frist im Rahmen der für den Garvorgang erforder-
lichen Zeit. Diese Fristverlängerung darf in keinem
Fall sechs Monate überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 19.